

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Zweite Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Neufassung des
Regionalplanes der Region Augsburg (9)..... 21

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Zweckvereinbarung zwischen der
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, den
Gemeinden Markt Ottobeuren, Markt Markt
Rettenbach, Sontheim und Westerheim und dem
Zweckverband Hochwasserschutz Günztal
zum Betrieb aller Hochwasserrückhaltebecken
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 1. Februar 2021
Gz.: 55.3-4510-13/2 22

Bekanntmachung
zur öffentlichen Auslegung der Entwürfe der
gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz für den
Zeitraum 2021 bis 2027 aktualisierten
Hochwasserrisikomanagementpläne für die
Flussgebietseinheiten Donau und Rhein
(mit Main und Bodensee) gemäß § 79 WHG
und der zugehörigen Umweltberichte im
Rahmen der Strategischen Umweltprüfung
gemäß Teil 3 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). 25

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Augsburg
Bekanntmachung der
Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2021
Vom 4. Februar 202126

Regionaler Planungsverband Allgäu
Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2021
Vom 4. Februar 202126

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Geschäftsverteilung und Kammerbesetzung
für das Jahr 2021 - Auszug -
gemäß Beschluss des Präsidiums
vom 9. Dezember 2020.....27

Zweckverband Schwabenakademie Irsee
Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2021
Vom 30. Dezember 202033

Zweckverband Hochwasserschutz Günztal
Landkreis Unterallgäu
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2021
Vom 3. Februar 202134

Planungsverband Güterverkehrszentrum
Region Augsburg
Bekanntmachung der 78. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung.....36

Zweckverband Güterverkehrszentrum
Region Augsburg
Bekanntmachung der 35. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung.....36

Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2020 bei

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neufassung des Regionalplanes der Region Augsburg (9)

Änderung des Zieles B IV 3.1.3 „Abweichungen von den Nutzungsbeschränkungen“ im Teilfachkapitel B IV 3.1 „Lärmschutzbereich zur Lenkung

der Bauleitplanung im Bereich des militärischen Flugplatzes Lechfeld“

In seiner Sitzung am 2. Juli 2019 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Augsburg die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neufassung des Regionalplanes der Region Augsburg (9) beschlossen. Diese Änderungsverordnung betrifft das Ziel B IV 3.1.3 „Abweichungen von den Nutzungsbeschränkungen“ im Teilfachkapitel B IV 3.1 „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung im Bereich des militärischen Flugplatzes Lechfeld“.

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) hat die Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 21. Dezember 2020 diese Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neufassung des Regionalplanes der Region Augsburg (9) hingewiesen. Die Änderung des Regionalplanes liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG ab 2. März 2021 bei der Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde (86152 Augsburg, Fronhof 10, Zimmer 325) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz BayLplG in das Internet eingestellt („www.regierung.schwaben.bayern.de“).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvor-

schriften, der Verletzung des Entwicklungsgebotes und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung des Regionalplans (Art. 23 Abs. 5 BayLplG) gegenüber dem Regionalen Planungsverband Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Augsburg, den 16. Februar 2021
Regierung von Schwaben

Sabine Beck
Abteilungsleiterin

RABl. Schw. 2021 S. 21

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, den Gemeinden Markt Ottobeuren, Markt Markt Rettenbach, Sontheim und Westerheim und dem Zweckverband Hochwasserschutz Günztal zum Betrieb aller Hochwasserrückhaltebecken
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 1. Februar 2021
Gz.: 55.3-4510-13/2

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Hochwasserschutz Günztal“ hat in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2020 den Abschluss einer Zweckvereinbarung zum Betrieb aller Hochwasserrückhaltebecken zwischen dem Zweckverband Hochwasserschutz Günztal und der VG Ottobeuren, dem Markt Ottobeuren, dem Markt Markt Ret-

tenbach sowie den Gemeinden Sontheim und Westerheim beschlossen. Die Beschlussfassung der VG Ottobeuren erfolgte am 24.11.2020, des Marktes Ottobeuren am 08.12.2020, des Marktes Rettenbach am 17.12.2020, der Gemeinde Sontheim am 14.12.2020 und der Gemeinde Westerheim am 14.12.2020.

Ebenso wurde die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Hochwasserschutz Günztal und der VG Ottobeuren zum Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens in Eldern vom 11.12.2019 ab Inkrafttreten der neuen Zweckvereinbarung zum Betrieb aller Hochwasserrückhaltebecken beschlossen.

Die Regierung von Schwaben hat die Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 15.01.2021, Gz.: 55.3-4510-13/2, aufsichtlich genehmigt.

Nachstehend wird die Zweckvereinbarung gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 2. März 2021
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsdirektor

Vereinbarung

zwischen der
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden,
den Gemeinden
Markt Ottobeuren, Markt Markt Rettenbach,
Sontheim und Westerheim
vertreten durch den jeweiligen Bürgermeister
und dem
Zweckverband Hochwasserschutz Günztal
vertreten durch den stellvertretenden
Zweckverbandsvorsitzenden

zum Betrieb
aller
Hochwasserrückhaltebecken

Gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1 I) wird folgende Zweckvereinbarung abgeschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Geschäfte des Zweckverbandes werden gemäß § 14 der Verbandssatzung durch die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren geführt. Der Zweckverband ist gemäß § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung befugt, Aufgaben ganz oder teilweise an die jeweilige Kommune zurück zu übertragen. Um den Betrieb der Hochwasserrückhaltebecken sinnvoll sicherstellen zu können, wird folgende Regelung getroffen:

Die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren sowie die Beckenstandortgemeinden Ottobeuren (Eldern), Markt Rettenbach (Engetried und Frechenrieden), Sontheim und Westerheim stellen das für den Betrieb der Hochwasserrückhaltebecken erforderliche fachkundige Personal über eine Zuweisung zur Verfügung, sofern keine direkte Einstellung beim Zweckverband erfolgt. Die Personalkosten und gegebenenfalls Sachmittel werden dem Zweckverband entsprechend dieser Vereinbarung in Rechnung gestellt.

Personal ist u. a. für die stellvertretende Betriebsleitung, die Wahrnehmung der Rufbereitschaft für alle Becken sowie für Stauwärtertätigkeiten und Unterhaltungsmaßnahmen (Reinigung) zu stellen.

Die Bürgermeister der Beckenstandorte Eldern, Engetried, Frechenrieden, Sontheim und Westerheim stellen dauerhaft das erforderliche Personal samt Sachmittel für die Becken in ihrer jeweiligen gemeindlichen Gemarkung zur Verfügung.

§ 2 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird für die Dauer des Betriebs der Hochwasserrückhaltebecken durch den Zweckverband Hochwasserschutz Günztal geschlossen.
- (2) Eine Kündigung ist schriftlich durch einen der Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende möglich. Voraussetzung für eine ordentliche Kündigung ist, dass unüberbrückbare Differenzen vorliegen. Vor eine Kündigung ausgesprochen wird, ist gemäß § 6 die Regierung von Schwaben zur Schlichtung von Streitigkeiten anzurufen und zu klären, ob eine gütliche Einigung erzielt wird.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung der Zweckvereinbarung im Einvernehmen mit allen Beteiligten ist jederzeit möglich.

§ 3 Pflichten der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren und der Gemeinden Ottobeuren, Markt Rettenbach, Sontheim und Westerheim

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren und die Gemeinden Ottobeuren, Markt Rettenbach, Sontheim und Westerheim weisen das zum Betrieb der Becken erforderliche Personal dem Zweckverband zur Erfüllung der Aufgaben im erforderlichen Umfang zu.
- (2) Die Gemeinden stimmen sich mit dem Zweckverbandsvorsitzenden bezüglich der Bereitstellung des Personals ab und stellen die Vertretung sicher.
- (3) Die Gemeinden stimmen sich mit dem Zweckverbandsvorsitzenden hinsichtlich einer gleichwertigen tarifgerechten Vergütung ab.
- (4) Die Gemeinde der jeweiligen Beckenstandorte ist für die Einhaltung der arbeits- sowie sicherheitsrechtlichen Vorschriften an den Beckenstandorten auf der eigenen Gemarkung und erforderliche Schulung des Betriebspersonals in Absprache mit dem Betriebsleiter verantwortlich und haftbar. Dies umfasst auch die Fälle, in denen der Zweckverband gemäß § 15 der Verbandssatzung eigenes Personal zum Betrieb eines Beckenstandortes einstellt.

§ 4 Rechte und Pflichten des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal

- (1) Der Zweckverband verpflichtet sich zur Übernahme sämtlicher Kosten, welche im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes anfallen. Dazu zählen alle anfallenden Personal-, sowie Sachkosten, welche im Rahmen der Tätigkeit als Betriebspersonal für den Zweckverband anfallen. Der Zweckverband Hochwasserschutz Günztal ist dem Betriebspersonal während der Zuweisung weisungsbehaftet.
- (2) Unabhängig der in § 3 genannten Pflichten ist der Zweckverband gemäß § 15 der Verbandsatzung befugt, eigene Bedienstete zur Erfüllung der Verbandsaufgaben einzustellen.

§ 5 Kostenerstattung und Umlageschlüssel

- (1) Die Kosten für das Betriebspersonal samt Sachmittelkosten werden dem Zweckverband Hochwasserschutz Günztal je nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen u. a. auch die Erstattung von Reisekosten nach dem bayerischen Reisekostenrecht oder Kostenerstattungen für die Nutzung eines Dienstfahrzeugs. Hierfür sind Fahrtenbücher zu führen.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren sowie die Gemeinden Ottobeuren, Markt Rettenbach, Sontheim und Westerheim stellen diese Kosten dem Zweckverband nach Ermittlung der tatsächlichen Kosten im Zuge der Erstellung der Jahresrechnung für das Vorjahr in Rechnung. Beigefügt erhält der Zweckverband begründende Unterlagen zugesandt.
- (3) Die o. g. Körperschaften sind berechtigt, ab dem zweiten Jahr der Inbetriebnahme des Beckens in der eigenen Sitzgemeinde 50 % der Vorjahreskosten dem Zweckverband zum 01.07. eines jeden Jahres in Rechnung zu stellen.
- (4) Sofern die Unterhalts- und Betriebskosten einem Beckenstandort zugerechnet werden können, bestimmt sich die Umlageberechnung nach § 18 Abs. 3 und 4 der Verbandsatzung. Unterhalts- und Betriebskosten, die nicht direkt einem Becken zugeordnet werden können, werden den jeweils in Betrieb genommenen Becken zu gleichen Anteilen zugeordnet und entsprechend den Vorteilspunkten den nutzziehenden Gemeinden per Umlage unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 4 der Verbandsatzung weiter verrechnet.
- (5) Die vom Zweckverband zu tragenden Kosten nach Abs. 1 sowie die von den Mitgliedsge-

meinden zu tragenden Umlagen sind spätestens sechs Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

- (6) Durch die Vereinbarung sollen lediglich die Kosten gedeckt werden. Eine Gewinnerzielungsabsicht liegt nicht vor. Sofern die Leistungen steuerpflichtig werden, hat der jeweilige Leistungsempfänger diese zu tragen.

§ 6 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten wird die Regierung von Schwaben zur Schlichtung angerufen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszweckes umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Ottobeuren, den 29. Januar 2021

German Fries
Zweckverbandsvorsitzender
Gemeinschaftsvorsitzender
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren
Bürgermeister Markt Ottobeuren

Markt Rettenbach, den 29. Januar 2021

Martin Hatzelmann
Bürgermeister Markt Markt Rettenbach

Sontheim, den 29. Januar 2021

Alfred Gänsdorfer
Bürgermeister Gemeinde Sontheim

Westerheim, den 29. Januar 2021

Christa Bail
Bürgermeisterin Gemeinde Westerheim

**Bekanntmachung
zur öffentlichen Auslegung der Entwürfe der
gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz für den
Zeitraum 2021 bis 2027 aktualisierten Hoch-
wasserrisikomanagementpläne für die Fluss-
gebietseinheiten Donau und Rhein (mit Main
und Bodensee) gemäß § 79 WHG und der zu-
gehörigen Umweltberichte im Rahmen der
Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3
des Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPG).**

Die Hochwasserrisikomanagementpläne für die Flussgebietseinheiten Donau und Rhein (Teileinzugsgebiet Bodensee) wurden erstmals zum 22. Dezember 2015 aufgestellt. Nach § 75 Abs. 6 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Pläne bis zum 22. Dezember 2021 unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Hochwasserrisiko zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 1.3 der Anlage 5 UVPG sind Risikomanagementpläne nach § 75 WHG einer strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Ziel der SUP ist es, die Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms frühzeitig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht wird **am 22. März 2021** gemeinsam mit dem Entwurf der für den Zeitraum 2021 bis 2027 aktualisierten Risikomanagementpläne veröffentlicht und **bis zum 22. Juni 2021 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht** (§ 42 UVPG). Jede Person kann sich zu den Entwürfen der Risikomanagementpläne und zu den Umweltberichten **bis zum 22. Juli 2021 äußern**. Im Anschluss werden die Risikomanagementpläne unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise überprüft, fertiggestellt und am 22. Dezember 2021 in seiner endgültigen Fassung veröffentlicht.

Gegenstand und Verfahren der hiermit angekündigten Anhörung werden in einem Informationsblatt näher erläutert. Das Informationsblatt gibt auch im Detail Auskunft zum Ablauf der Anhörung und den Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme oder von Hinweisen für die planenden Behörden.

Das Informationsblatt, der Entwurf der Risikomanagementpläne für beide Flussgebietseinheiten sowie der zugehörigen Umweltberichte werden am 22. März 2021 im Internet unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_risikomanagement_umsetzung/hwrm_plaene/beteiligungsprozess veröffentlicht. Die Dokumente liegen zudem ab diesem Zeitpunkt bis zum 22. Juni 2021 bei der Regierung von Schwaben, die hierfür als Auslegungsort vom Bayerischen Staatsministerium für

Umwelt und Verbraucherschutz bestimmt wurde, zur Einsicht aus (§§ 42, 18 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG):

Geschäftszeit und Auslegungsstelle bei der Regierung von Schwaben:

Regierung von Schwaben
Außenstelle Obstmarkt 12
86152 Augsburg
Auslegungsstelle: vor Zi.Nr. 115/116 im 1. OG

Mo-Do 8.30-11.45 und 13.30-15.15 Uhr
Fr 8.30-12.00 Uhr

Auf Grund der aktuellen Lage kann eine Einsichtnahme nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Sollte eine Einsichtnahme gewünscht sein, wird um eine Vereinbarung eines Termins gebeten unter den Telefonnummern
0821 327 2471 oder
0821 327 2492
oder per E-Mail an:
poststelle@reg-schw.bayern.de

Jede Person kann zu den Entwürfen der Risikomanagementpläne und zu den Umweltberichten **bis zum 22. Juli 2021 Stellung nehmen**. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Äußerungen abgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 42 Abs. 3 Satz 3 UVPG).

Stellungnahmen zu den Dokumenten können schriftlich per Post oder per E-Mail abgegeben werden beim
Bayerischen Landesamt für Umwelt
Referat 69 – Hochwasserrisikomanagement
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
hochwasserrichtlinie@lfu.bayern.de

Zu den Dokumenten kann weiterhin zur Niederschrift bei der Regierung an oben genanntem Auslegungsort Stellung genommen werden. Auf Grund der aktuellen Lage kann eine Stellungnahme zur Niederschrift nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Um eine Vereinbarung eines Termins unter oben genannter Telefonnummer oder an o. g. E-Mail-Adresse wird gebeten.

Alle Stellungnahmen werden zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, Stellungnahmen mehrfach abzugeben. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt die Darstellungen und Bewertungen der Risikomanagementpläne und der Umweltberichte unter Berück-

sichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird bei der Erstellung der Risikomanagementpläne berücksichtigt (§ 43 UVPG). Die Annahme der Risikomanagementpläne wird zusammen mit einer zusammenfassenden Erklärung (sog. Umwelterklärung), wie Umwelterwägungen in die Pläne einbezogen wurden, wie die Umweltberichte sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die angenommenen Pläne nach Abwägung mit

den geprüften Alternativen gewählt wurden, öffentlich bekannt gegeben.

Augsburg, den 2. März 2021
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2021 S. 25

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Augsburg Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Vom 4. Februar 2021

I.

Haushaltssatzung
des Regionalen Planungsverbandes Augsburg
für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund Art. 5 Abs. 4 BayLplG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff LKrO erlässt der Regionale Planungsverband Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit

56.050,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit

25.049,00 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Augsburg, den 4. Februar 2021
Regionaler Planungsverband Augsburg

Franz Feigl
Verbandsvorsitzender und 1. Bürgermeister

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 01.02.2021 genehmigt bzw. gewürdigt. Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Zi. Nr. 137, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2021 S. 26

Regionaler Planungsverband Allgäu Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Vom 4. Februar 2021

Die am 18.11.2020 beschlossene Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Allgäu wird nachstehend bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang beim Regionalen Planungsverband Allgäu, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren, Rathaus-Altbau Zimmer 23 A, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Regionalen Planungsverbandes Allgäu
für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund Art. 8 Abs. 5 BayLplG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Regionale Planungsverband Allgäu folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Allgäu für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	- 121.200 Euro
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	134.100 Euro
	und einem Saldo (Jahresergebnis) von	12.900 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
a)	aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	121.200 Euro
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 134.100 Euro
	und einem Saldo von	- 12.900 Euro
b)	aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 Euro
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 Euro
	und einem Saldo von	0 Euro
c)	aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 Euro
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 Euro
	und einem Saldo von	0 Euro

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 12.900 Euro.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

(1) Von den Landkreisen und kreisfreien Städten wird im Haushaltsjahr 2021 eine Umlage von 0,03 Euro pro Einwohner erhoben. Die Umlage ist am 15. Mai 2021 fällig.

(2) Die Umlage beträgt für	
a) die Stadt Kaufbeuren	1.331,94 Euro
b) die Stadt Kempten (Allgäu)	2.074,53 Euro
c) den Landkreis Lindau (B)	2.459,43 Euro
d) den Landkreis Oberallgäu	4.680,24 Euro
e) den Landkreis Ostallgäu	<u>4.235,46 Euro</u>
	14.781,60 Euro

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Kaufbeuren, den 4. Februar 2021
Regionaler Planungsverband Allgäu

Stefan Bosse
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

RABI. Schw. 2021 S. 26

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Geschäftsverteilung und Kammerbesetzung
für das Jahr 2021
- Auszug -

gemäß Beschluss des Präsidiums vom
9. Dezember 2020

I. Kammerbesetzung

Kammerbesetzung und -vertretung im Geschäftsjahr 2021

1. Kammer

Vorsitzender: Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Müller

Vertreter/in bzw. Weiteres ständiges Mitglied: Richterin am VG Reif (Vertreterin vom 01.01.2021 – 30.06.2021)

Richter am VG Dr. Miller (Vertreter vom 01.07.2021 – 31.12.2021)

Weitere ständige Mitglieder:	Richter Schmitt Richter Hartberger	Weitere ständige Mitglieder:	Richterin Schmidl Richterin Morgott
	2. Kammer		7. Kammer
Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Röthinger	Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG Schön
Vertreterin:	Richterin am VG Hörmann	Vertreterin:	Richterin am VG Schlegel
Weitere ständige Mitglieder:	Richter Schultke Richter Lika Richterin am VG Oppelt (beurlaubt)	Weitere ständige Mitglieder:	Richterin am VG Leder Richterin Lesiak
	3. Kammer		8. Kammer
Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Lorenz	Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Glaser
Vertreter:	Richter am VG Dr. Wiede- mann	Vertreterin:	Richterin am VG Seitz
Weitere ständige Mitglieder:	Richterin am VG Dr. Ho- negg N.N.	Weitere ständige Mitglieder:	Richterin Müller Richter Förg
	4. Kammer		9. Kammer
Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Eiblmaier	Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG Hueck
Vertreterin:	Richterin am VG Glaser	Vertreter:	Richter am VG Weber T.
Weitere ständige Mitglieder:	Richter Weber A. Richterin Baur	Weitere ständige Mitglieder:	Richterin am VG a.Z. Ettinger-Böhm (vorbehaltlich § 28 Abs. 2 Satz 2 DRiG) Richterin Schemperle
	5. Kammer		IV. Geschäftsverteilung
Vorsitzende:	Vizepräsidentin des VG Linder	1. Für das Geschäftsjahr 2021 gilt nachfolgende Geschäftsverteilung.	
Vertreter:	Richter am VG Dr. Endres	Geschäftsverteilung im Geschäftsjahr 2021	
Weitere ständige Mitglieder:	Richterin am VG Strauch Richterin Döring	(Die Sachgebietsnummern beziehen sich auf An- lage 11 der VwG–Statistik 2020)	
	6. Kammer		1. Kammer
Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Prof. Dr. Dietz		Sachgebiets–Nr.
Vertreter:	Richter am VG Pommer	1. Wahl- und Parlamentsrecht	0110, 0120, 0143
		2. Sparkassenrecht	0150

3. Tierschutzrecht und Tierseuchenrecht	0526 u. 0542	9. Recht der Richtervertretungen	1390
4. Personenordnungsrecht mit Namensrecht, Staatsangehörigkeitsrecht (einschließlich Einbürgerung), Melde-, Pass- und Ausweisrecht, Ausländerrecht und Datenschutzrecht, soweit nicht die 6. Kammer oder die 9. Kammer zuständig sind	0530 - 0535, 0600	10. Vollstreckung hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	
		3. Kammer	
			Sachgebiets-Nr.
5. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten für Bewerber aus Äthiopien, Eritrea, Gambia (bei Gambia Eingang 01.01.2021 – 30.04.2021), Kenia und Senegal	1810 u. 1910 1820 u. 1920 2000 u. 2100 2200 u. 2300	1. Schulrecht einschließlich schulisches Prüfungsrecht	0210, 0211, 0212
6. Enteignungsrecht hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	0960	2. Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften	0260
7. Vollstreckung hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete		3. Erwachsenenbildungsrecht, Sport	0270, 0280
2. Kammer		4. Vergaberecht	0414
	Sachgebiets-Nr.	5. Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus	0536
1. Kammerrecht	0412	6. Verkehrsrecht ohne Fahrerlaubnisrecht	0550, 0552 - 0556
2. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten für Bewerber aus China, Sri Lanka, Vietnam, Indien, Bangladesch, Kambodscha, Nepal, Mongolei, Russland, Weißrussland, Ukraine, Moldawien, Turkmenistan, Usbekistan, Kasachstan, Somalia und Gambia (bei Gambia Eingang 01.07.2021 - 31.10.2021)	1810 u. 1910 1820 u. 1920 2000 u. 2100 2200 u. 2300	7. Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen	0580
3. Enteignungsrecht, soweit nicht einer anderen Kammer zugeteilt	0960 - 0964	8. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten für Bewerber aus Kuba, Pakistan, Guinea, Guinea-Bissau, Türkei (bei Türkei Eingang 01.01.2021 – 31.03.2021 und 01.07.2021 – 30.09.2021) und Nigeria (Nigeria nur hinsichtlich Dublin-Verfahren)	1810 u. 1910 1820 u. 1920 2000 u. 2100 2200 u. 2300
4. Abgabenrecht, soweit keiner anderen Kammer zugeteilt	1100 - 1160	9. Enteignungsrecht hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	0960
5. Öffentliches Dienstrecht, insbesondere Recht der Bundes- und Landesbeamten, der Richter, der Soldaten und der Beamten nach dem Recht der Landesbeamten, soweit nicht der 8. Kammer zugeteilt	1310, 1312 - 1315, 1410 1320, 1322 - 1325 1330, 1332 - 1335 1340 - 1345, 1360, 1420	10. Wohngeldrecht	1510
6. Wehrpflichtrecht	1350 - 1353	11. Sozialrecht einschließlich Erstattungsstreitigkeiten (sowie Grundversicherungs- und Asylbewerberleistungsgesetz), Sozialhilferecht, Kriegspferfürsorgerecht, Unterhaltsvorschussrecht, Heizkostenzuschussrecht, Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften, Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	1520
7. Wiedergutmachungsrecht, insbesondere Verfahren nach dem Gesetz zu Art. 131 GG	1370 - 1371	12. Schwerbehindertenrecht	1521
8. Personalvertretungsrecht	1380 - 1382	13. Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht	1523

14. Ausbildungs- und Studienförderungsrecht	1524	13. Denkmalschutz, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist	0940
15. Jugendarbeitsschutzrecht	1528	14. Kataster- und Vermessungsrecht	0950
16. Mutterschutzrecht	1528	15. Enteignungsrecht hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	0960
17. Jugendschutzrecht	1540	16. Immissionsschutzrecht	1021
18. Kindergarten- und Heimrecht	1550	17. Berufsgewerbliche Verfahren, soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden	1430
19. Häftlingshilfe-, Heimkehrer- und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht	1562	18. Lastenausgleichs-, Requisitions- und Besatzungsschädenrecht	1561, 1564
20. Enteignungsrecht hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	0960	19. Sonstiges	1700
21. Vollstreckung hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete		20. Justizverwaltungsrecht	1710
4. Kammer		21. Vollstreckung hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	
	Sachgebiets-Nr.		
1. Parteienrecht	0130	5. Kammer	
2. Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung, Außenwirtschaftsrecht	0410, 0413		Sachgebiets-Nr.
3. Finanzdienstleistungsaufsicht	0415	1. Staatsaufsicht über nicht kommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts; Verfassung und autonome Rechte der sonstigen Personen des öffentlichen Rechts, soweit keiner anderen Kammer zugeteilt; Nummer IV. 2. des Beschlusses bleibt unberührt	0160, 0170
4. Post- und Fernmelderecht	0450	2. Wirtschaftsverwaltungsrecht (ohne Prüfungsrecht s. 3. Kammer)	0420 - 0423
5. Sonstiges Wirtschaftsrecht	0490	3. Feiertagsrecht	0492
6. Vereinsrecht	0523	4. Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz	0521
7. Sammlungsrecht	0524	5. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten für Bewerber aus dem Irak, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Iran, Ägypten, Kuwait, Israel einschließlich palästinensischer Autonomiegebiete, Jordanien, Libanon, Elfenbeinküste, Mali und Gambia (bei Gambia Eingang 01.05.2021 – 30.06.2021 und 01.11.2021 – 31.12.2021)	1810 u. 1910 1820 u. 1920 2000 u. 2100 2200 u. 2300
8. Brand- und Katastrophenschutz (ohne Rettungsdienstrecht)	0525	6. Bauplanungs-, Bauordnungs-, Abgrabungs- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Wohnungsbauförderungsrecht mit Werbeanlagen für die Stadt	0920, 0970 0990, 0561
9. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten für Bewerber aus Sierra Leone, Uganda, Algerien, Marokko, Togo und Syrien	1810 u. 1910 1820 u. 1920 2200 u. 2300 2000 u. 2100	12. Siedlungsrecht	0930 - 0934
10. Raumordnung und Landesplanung, soweit nicht im Zusammenhang mit einem einer anderen Kammer zugeteilten Sachgebiet	0910		
11. Bauplanungs-, Bauordnungs-, Abgrabungs- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Wohnungsbauförderungsrecht mit Werbeanlagen, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist	0920, 0970, 0990 0561		

Augsburg, die Landkreise Augsburg, Aichach-Friedberg und Dillingen		4. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten für Bewerber aus den Ländern, für die nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist (bei Nigeria nur normale Asylverfahren mit Eingang 01.07.2021 – 31.12.2021)	1810 u. 1910 1820 u. 1920 2000 u. 2100 2200 u. 2300
7. Denkmalschutz für die Stadt Augsburg, die Landkreise Augsburg, Aichach-Friedberg und Dillingen	0940		
8. Enteignungsrecht hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	0960	5. Enteignungsrecht hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	0960
9. Vollstreckung hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete		6. Archivrecht	1720
		7. Vollstreckung hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	
6. Kammer		8. Kammer	
	Sachgebiets-Nr.		Sachgebiets-Nr.
1. Eisenbahn-, Kleinbahn- und Bergbahnrecht	0480	1. Hochschulrecht einschließlich Hochschulzulassung	0220, 0223 0310, 0320
2. Ausländerrecht für Personen, die in den Landkreisen Augsburg, Aichach-Friedberg, Dillingen a.d. Donau, Donau-Ries, und Neu-Ulm wohnen oder dort zugewiesen sind	0600	2. Prüfungsrecht einschließlich der Laufbahnprüfungen sowie berufseröffnende Prüfungen; Hochschul- und Staatsprüfungen (ohne schulisches Prüfungsrecht)	1311, 1321, 1331 0420, 0221
3. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten für Bewerber aus Asien, soweit nicht anderen Kammern zugeteilt, ferner Estland, Lettland, Litauen, Rumänien, Slowakei, Tschechische Republik, Armenien, Aserbajdschan, Georgien, Albanien, Serbien, Montenegro, Kosovo und Türkei (bei Türkei Eingang 01.04.2021 – 30.06.2021 und 01.10.2021 – 31.12.2021)	1810 u. 1910 1820 u. 1920 2000 u. 2100 2200 u. 2300	3. Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft	430 - 432
4. Straßen- und Wegerecht	1040	4. Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, Vollzug der Milchabgaben-Verordnung	0411 1160
5. Enteignungsrecht hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	0960	5. Forstrecht	440
6. Vollstreckung hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete		6. Jagd- und Fischereirecht mit einschlägigem Prüfungsrecht	0440
		7. Recht der freien Berufe	0460
		8. Polizeirecht	0510
		9. Waffenrecht	0511
		10. Versammlungsrecht Einschließlich Verfahren betreffend Einzelfallmaßnahmen auf Grund von infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie	0512
7. Kammer			
	Sachgebiets-Nr.		
1. Kommunalrecht ohne Kommunalwahlrecht; Nummer IV. 2. des Beschlusses bleibt unberührt (einschließlich Friedhofsgebühren)	0140 - 0142 0144 - 0146 1170	11. Ordnungsrecht	0520
2. Kulturrecht, Recht der öffentlichen Medien	0200, 0230 - 0250	12. Obdachlosenrecht, auch hinsichtlich des Vollzugs kommunaler Satzungen für Obdachlosenunterkünfte	0522, 0141
3. Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfung	0551	13. Lotterierecht	0570

14. Kommunalabgaben für leitungsgebundene Einrichtungen, Haus- und Grundstücksanschlusskosten	1132 1140	Republik Kongo, Demokratische Republik Kongo und Tansania
15. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten für Bewerber aus Afghanistan	1810 u. 1910 1820 u. 1920 2000 u. 2100 2200 u. 2300	11. Enteignungsrecht hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete 0960 12. Vollstreckung hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete
16. Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz	1730	
17. Enteignungsrecht hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	0960	2. Bilden rechtsaufsichtliche Maßnahmen (Beanstandungen oder Ersetzung von Entscheidungsorganen der Selbstverwaltungsorgane) den Gegenstand einer Verwaltungsstreitsache, so ist diejenige Kammer zur Entscheidung zuständig, die für das Rechtsgebiet zuständig ist, auf welches sich die rechtsaufsichtliche Maßnahme erstreckt. Für Abgabenstreitigkeiten ist die Kammer zuständig, die für das jeweilige Rechtsgebiet zuständig ist, soweit nicht eine gesonderte Zuständigkeit besteht.
18. Vollstreckung hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete		3. Geht eine Sofortsache (§§ 80, 123 VwGO und ähnliche Vorschriften) ein, die mit einer bereits anhängigen Hauptsache im Zusammenhang steht, dann ist für die Sofortsache diejenige Kammer zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist. Geht eine Hauptsache ein, die mit einer bereits anhängigen Sofortsache im Zusammenhang steht, so gilt die in Satz 1 getroffene Regelung entsprechend.
	9. Kammer	4. Die Geschäftsverteilung gilt entsprechend für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen anderer Gerichte und der Verwaltungsbehörden. Die Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen obliegt dabei den in Nummer I aufgeführten ständigen Mitgliedern der Kammer in umgekehrter Reihenfolge, bei deren Verhinderung den Vertretungsrichtern/innen in der festgelegten Reihenfolge nach Nummer II.
	Sachgebiets-Nr.	5. Bei zurückverwiesenen Streitsachen ist die für neu eingehende Streitsachen geltende Geschäftsverteilung maßgeblich. Gleiches gilt für Anträge nach § 80 Abs. 7 VwGO.
1. Gesundheit, Hygiene, Lebensmittelrecht, Krankenhausrecht, Gentechnikrecht einschließlich Verfahren nach dem Pflegeberufegesetz und nach dem Notfallsanitättergesetz, soweit nicht die 8. Kammer (vgl. 05 12) zuständig ist.	0491, 0540, 0541 0542, 1050	6. Wird ein Verfahren, das als statistisch erledigt gilt (§ 6 Abs. 3 VwG-Statistik), fortgesetzt, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach der im Zeitpunkt der Fortsetzung geltenden Geschäftsverteilung. Entsprechendes gilt für durch Abtrennung entstehende Verfahren. Für die in IV.8. Satz 2 genannten Fälle ist die bisher zuständige Kammer weiter zuständig.
2. Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes	0525	7. Ist in einer Verwaltungsstreitsache die mündliche Verhandlung begonnen, aber noch nicht beendet, oder wiederaufgenommen oder die Entscheidung auf Grund einer bereits durchgeführten mündlichen Verhandlung noch nicht
3. Berg- und Energierecht, insbesondere Atom- und Strahlenschutzrecht	1010 - 1013	
4. Abfallbeseitigungsrecht	1022	
5. Naturschutzrecht	1023	
6. Wasserrecht mit Bodenschutzrecht, einschließlich wasserrechtlicher Sondernutzungsgebühren und Recht der Wasserstraßen sowie Recht der Wasser- und Bodenverbände ohne Abgaben	1030 1040 0170 1060	
7. Umweltinformationsrecht	1070	
8. Recht der Abwasserabgaben	1100	
9. Ausländerrecht für Personen, die in den Landkreisen Ostallgäu, Oberallgäu, Unterallgäu, Lindau (Bodensee) und Günzburg wohnen oder dort zugewiesen sind	0600	
10. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten für Bewerber aus Nigeria (nur normale Asylverfahren mit Eingang 01.01.2021 – 30.06.2021),	1810 u. 1910 1820 u. 1920 2000 u. 2100 2200 u. 2300	

getroffen worden, verbleibt es bis zu der auf Grund der mündlichen Verhandlung ergehenden Entscheidung bei der bisherigen Kammerbesetzung.

8. Wechselt die Kammerzuständigkeit für einzelne Sachgebiete durch Präsidiumsbeschluss, gehen vorbehaltlich besonderer Regelungen Restanten nicht mit über. In jedem Fall bleibt die bisherige Kammer für die Verfahren zuständig, in denen bereits ein Gerichtsbescheid ergangen ist, eine Beweisaufnahme, ein Erörterungstermin, ein Güteverfahren oder eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat oder in denen Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist.
9. Wird das Gericht außerhalb der üblichen Dienstzeiten um Rechtsschutz ersucht, ermittelt jede(r) darum angegangene Richter/in die nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständige(n) Richter/in und vermittelt deren Kontaktaufnahme mit dem Rechtsschutzsuchenden.
10. Bei internen Meinungsverschiedenheiten über diese Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.
11. Gehen in Asylverfahren mehrere Klagen und/oder Anträge eines/r Klägers/in bzw. Antragstellers/in oder Klagen und/oder Anträge mehrerer Familienmitglieder (Ehegatten, Eltern und deren minderjährige ledige Kinder) ein, so ist für alle Personen die Kammer – bzw. in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach dem Asylverfahrensgesetz der/die Richter/in – zuständig, die – bzw. der – für das Verfahren mit dem ältesten noch anhängigen Aktenzeichen zuständig ist. Anhängig in diesem Sinne ist nur ein Verfahren, solange es von der Geschäftsstelle nicht als statistisch erledigt erfasst ist. Diese Nummer gilt nicht, wenn bislang lediglich ein Dublin-Verfahren anhängig ist, außer der Zielstaat ist identisch.
12. Für die Zuordnung von Asylverfahren ist (außer bei Dublin-Verfahren) im Zweifel der angeordnete Abschiebezielstaat für die Zuteilung maßgeblich.
13. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten im Sinne dieser Geschäftsverteilung sind nur solche, die sich formal gegen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge richten. Umverteilungsfälle und Erstzuweisungen gelten als ausländerrechtliche Streitigkeiten.
14. Eingehende Schutzschriften erhalten ein AR-Aktenzeichen und werden der Kammer zuge-

teilt, die für das jeweils betroffene Rechtsgebiet zuständig ist.

15. Entscheidungen in Nebenverfahren (Kostenerinnerungen, Vollstreckungsverfahren, Streitwertfestsetzungen, Sachverständigenentschädigungen und ähnliches) sind von der Kammer zu treffen, die für das zugrundeliegende Streitverfahren zuständig war, falls dieses abgeschlossen ist, bzw. zuständig ist, falls dieses noch anhängig ist.
16. Güterichterin gemäß § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 a ZPO ist Vorsitzende Richter am Verwaltungsgericht Schön.

RABI. Schw. 2021 S. 27

**Zweckverband Schwabenakademie Irsee
Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2021**

Vom 30. Dezember 2020

– I. –

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), § 15 der Neufassung der Verbandssatzung vom 15. Mai 2017 (RABI. Schw. 2018 S. 17) und Art. 55 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Schwabenakademie Irsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im Erfolgsplan	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	€ 1.178.102,00
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	€ 26.200,00
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Umlagebedarf beträgt	€ 579.959,00
hiervon entfallen auf	
1. den Bezirk Schwaben	7/11 = € 369.065,00
2. den Schwäbischen Volksbildungsbund e.V.	4/11 = € 210.894,00

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf € 25.564,00 festgesetzt.

– II. –

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schwabenakademie Irsee, Klosterring 4, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Irsee, den 30. Dezember 2020
Zweckverband Schwabenakademie Irsee

RABl. Schw. 2021 S. 33

Martin Sailer
Bezirkstagspräsident von Schwaben
Vorsitzender des Zweckverbands

**Zweckverband Hochwasserschutz Günztal
Landkreis Unterallgäu
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2021**

Vom 3. Februar 2021

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt ab.	in den Einnahmen und Ausgaben mit	77.800 €
	in den Einnahmen und Ausgaben mit	335.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungsumlagen:

Entsprechend §18 Abs. 6 der Verbandssatzung vom 17.03.2014 in Verbindung mit der Änderungssatzung vom 29.10.2018 tragen die Mitglieder - außer dem Landkreis Unterallgäu - jeweils 1/7 der angefallenen Kosten für Verwaltung und Verwaltungspersonal (insgesamt vorläufig 23.800 €), somit vorläufig 3.400 € je Mitglied.

Der vorläufige ungedeckte Unterhaltsaufwand für das HRB Eldern beträgt 54.000 €. Hierfür werden entsprechend § 18 Abs. 3 und 4 folgende vorläufige Umlagen erhoben:

- Landkreis Unterallgäu 9.553,68 €
- Markt Ottobeuren 24.922,08 €
- Gemeinde Westerheim 8.307,36 €
- Markt Babenhausen 4.985,28 €
- Gemeinde Deisenhausen 6.231,60 €

Diese Umlagen werden jeweils am 01.07.2021 zur Zahlung fällig. Nach dem Jahresabschluss erfolgt eine entsprechende Abrechnung der Umlage zu den Kostenpositionen entsprechend der Festsetzungen der Verbandssatzung.

Investitionsumlagen/Schuldendienstumlage:

Der durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt voraussichtliche nicht gedeckte Investitionskostenbedarf (inkl. Rücklagenbildung) von 335.000 € wird über eine Investitionsumlage erhoben. Hierzu haben entsprechend § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung für

Punkte/% am HRB	HRB Eidern		HRB Westerheim		HRB Frechenrieden		HRB Engetried		HRB Sontheim		Ge- samt
	Punkte	%	Punkte	%	Punkte	%	Punkte	%	Punkte	%	
Ottobeuren	30	57,69									30
Westerheim	10	19,23	10	45,45	10	21,28					30
Markt Rettenbach					15	31,91	15	28,85			30
Sontheim					10	21,28	10	19,23	10	27,03	30
Erkheim							15	28,85	15	40,54	30
Babenhausen	6	11,54	6	27,27	6	12,77	6	11,54	6	16,22	30
Deisenhausen	6	11,54	6	27,27	6	12,77	6	11,54	6	16,22	30
Summe (Teiler)	52		22		47		52		37		210

zu übernehmen.

Die vorläufigen Investitionsumlagen werden erst nachdem die Anforderung und entsprechende Aufteilung des Investitionsbedarfs auf die Bauwerke und Mitglieder durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten erfolgt ist, erhoben, frühestens jedoch zum 01.02.2021. Sie sind danach innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Ottobeuren, den 3. Februar 2021
 Zweckverband Hochwasserschutz Günztal
 Landkreis Unterallgäu

Fries
 Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal in Ottobeuren, Marktplatz 6, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

**Planungsverband Güterverkehrszentrum
Region Augsburg
Bekanntmachung der 78. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung**

Die für Montag, den 22. März 2021 geplante 78. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Region Augsburg entfällt. Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet voraussichtlich am

26. Juli 2021 statt. Hierzu erfolgt eine gesonderte öffentliche Ausschreibung.

Augsburg, den 15. Februar 2021
Planungsverband Güterverkehrszentrum
Region Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin und
Verbandsvorsitzende

RABI. Schw. 2021 S. 36

**Zweckverband Güterverkehrszentrum
Region Augsburg
Bekanntmachung der 35. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung**

Die für Montag, den 22. März 2021 geplante 35. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Region Augsburg entfällt. Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet voraussichtlich am 26. Juli 2021 statt. Hierzu erfolgt eine gesonderte öffentliche Ausschreibung.

Augsburg, den 15. Februar 2021
Zweckverband Güterverkehrszentrum
Region Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin und
Verbandsvorsitzende

RABI. Schw. 2021 S. 36

<p>Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.</p>	
---	--